



Vorlage Nr. 24-V-67-0005

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Medenbach am 29. August 2024

Konzept für die Jagd im Wiesbadener Stadtwald in Zeiten des Klimawandels

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. der Wiesbadener Stadtwald eine herausragende Stellung für die Natur und die Wiesbadener Bevölkerung hat, seit 1999 nach FSC und Naturland zertifiziert ist und naturnah mit besonderem Schwerpunkt auf den Naturschutz und die Naherholung bewirtschaftet wird;
 - 1.2. die Folgen des Klimawandels mit extremer Dürre starke Schäden im Baumbestand und großflächiges Absterben der Fichtenbestände im Stadtwald hervorgerufen haben und zu seinem Schutz und Erhalt eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen werden müssen;
 - 1.3. der Klimawandel einen Waldumbau zu einem arten- und strukturreichen Wald erforderlich macht und hierbei die Naturverjüngung eine zentrale Bedeutung für die Anpassung hat;
 - 1.4. eine ausreichende Naturverjüngung wegen des hohen Wildbestandes nicht erfolgen kann, der Wildbestand daher reduziert werden muss;
 - 1.5. es eines neuen Wildmanagements bedarf und die Jagd als ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen zur Erhaltung des Wiesbadener Stadtwaldes auf den städtischen Flächen nach dem System der Begehungsscheine in Eigenregie durchgeführt werden soll;
 - 1.6. die verpachteten Jagdbezirke „Weißer Berg“, „Rassel“ und „Brücher“ ab dem 1. April 2024 in Eigenregie und mittels Vergabe von Begehungsscheinen bejagt werden;
 - 1.7. für die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung zusätzliches Personal erforderlich ist.
2. Es wird beschlossen, dass

- 2.1. das „Konzept für die Jagd im Wiesbadener Stadtwald in Zeiten des Klimawandels“ (Anlage) als Grundlage für die städtische Jagdpolitik zur Kenntnis genommen wird. Dez. II/67 wird beauftragt, die in Abschnitt IV. „Zielsetzungen und Maßnahmen für die Jagd in Zeiten des Klimawandels“ angesprochenen Maßnahmen umzusetzen;
- 2.2. bei Dez. II/67 zur Einstellung einer/s-Revierjäger/in im Bereich 670320 Forstverwaltung die unbesetzte Planstelle Nr. 19613 herangezogen wird. Der zukünftige Stellenwert ist durch Vorlage einer Stellenbeschreibung mit Dez. II/15 abzustimmen.
- 2.3. die erforderlichen Personal- und Sachkosten i. H. v. 35.403 € für das Jahr 2024 aus dem Budget des Dezernates II/67 gedeckt werden;
- 2.4. im Rahmen der Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff. das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals von Dez. II/67 nach Beschlussfassung um 1,0 VZÄ dauerhaft erhöht wird;
- 2.5. die Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für den/die Revierjäger/in sowie die zusätzliche Ausstattung der Reviere mit Jagdeinrichtungen (Hochsitze) und einer Kühlkammer mit Kosten i. H. v. 90.000 € erfolgt. Dafür wird auf dem Projekt 5.67.0013 „67 Beschaffungen Forsten“ der Sperrvermerk Kassenwirksamkeit auf dem Budget 2023 aufgehoben; die Deckung erfolgt aus bereits bewilligten Fördermitteln des Programmes Klimaangepasstes Waldmanagement.
- 2.6. Dez. III/20 in Verbindung mit Dez. II/67 mit der haushaltsrechtlichen Umsetzung beauftragt wird.

Beschluss Nr. 0041

Der Ortsbeirat nimmt die Punkte 1.1 bis 1.4 sowie 1.6 und 1.7 zur Kenntnis. Der Punkt 1.5 wird abgelehnt. Der Punkt 2 wird abgelehnt.

Der Magistrat wird darüber hinaus gebeten,

die im Konzept für die Jagd im Wiesbadener Stadtwald geplanten Änderungen nicht auf den Jagdbezirk Medenbach anzuwenden,

mit den jagdfachlich betroffenen Institutionen, insbesondere der Jägerschaft, den Jagdgenossenschaften und Jagdpächtern, zu beraten, um auf Basis des vorgestellten Konzeptes ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Bedürfnissen des Waldes und der dort lebenden Tiere zu entwickeln. Hierdurch soll für alle Bereiche ein zukunftsfähiger Lebensraum geschaffen werden.

Begründung:

Auf Seite 10 des Konzeptes findet sich folgende Passage:

„Einrichtung von EJGs in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen die städtischen Flächen die größer sind als 75 ha. Dies betrifft insbesondere die Jagdbezirke Naurod I und II sowie Sonnenberg. Möglich ist dies zudem in Medenbach, Igstadt und Breckenheim.“

Der Ortsbeirat interpretiert diese Aussage dahingehend, dass im Jagdbezirk Medenbach nicht zwingend ein städtischer Eigenjagdbezirk eingerichtet werden muss. Dies entspricht auch dem fachlichen Votum der Jagdgenossenschaft Medenbach und des Jagdpächters sowie des Ortslandwirtes.

Im Austausch mit den genannten Personen wurde dargelegt, dass die Verbisschäden im Jagdbezirk Medenbach seit Jahren bei ca. 21 Prozent liegen, während die gesamtstädtischen Verbisschäden bei über 30 Prozent liegen. Dies zeigt, dass Wald und Wild in diesem Jagdbezirk im ausgewogenen Verhältnis stehen und offensichtlich auch die Jagd verantwortungsvoll ausgeübt wird.

Es wird darüber hinaus befürchtet, dass durch den erhöhten Jagddruck auf das Rehwild und den damit verbundenen Jagdformen eine verstärkte Vergrämung auch des Schwarzwildes eintreten wird. Dieses wird aus dem walddreichen städtischen Eigenjagdbezirk hin in Richtung des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gemeinschaftsjagdbezirks bzw. in innerörtliche Bereiche hinein stattfinden. Die daraus entstehenden Schäden hätten Grundstückseigentümer, die Jagdgenossenschaft und der Pächter zu tragen.

Auch dass die Jagd innerhalb der Eigenjagdbereiche auf Fuchs, Mader, Dachs und Waschbär usw. nicht ausgeübt wird, könnte zu weiteren Auswirkungen auf den umgebenden Orts- und Feldflächen führen. Der Bestand des Niederwilds (Hase, Fasan usw.) sowie die Brutnester von Bodenbrütern würden in höherem Maße gefährdet werden.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit eines artenreichen und altersgestaffelten Mischwaldes und der damit erforderlichen Minimierung von Verbisschäden, darf eine mögliche Kostenersparnis des Forstamtes durch Minimierung von Einzäunungen im Bereich von Neuanpflanzungen nicht auf Kosten der Landwirtschaft und der Anwohner erfolgen.

Darüber hinaus sagt das Hessische Jagdgesetz in § 7 Abs. 3 folgendes aus:

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, wenn sie unter jagdlichen Gesichtspunkten vertretbar ist, wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig erscheint und für alle Teilflächen die Mindestgröße nach § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz eingehalten wird. Eine Teilung in Wald- und Feldjagden ist nicht zulässig.

Insbesondere eine Teilung in Wald- und Feldjagden wird explizit untersagt. Dies wäre jedoch eine der maßgeblichen Folgen, würde das Konzept für die Jagd im Wiesbadener Stadtwald auch für den Jagdbezirk Medenbach umgesetzt. Die im Konzept beschriebenen Änderungen hätten somit maßgeblichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Jagdgenossenschaft Medenbach sowie die künftige Ausübung der Jagd im dann städtischen Eigenjagdbezirk sowie dem restlichen, weiterhin gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit eines artenreichen und altersgestaffelten Mischwaldes und der damit erforderlichen Minimierung von Verbisschäden, darf eine mögliche Kostenersparnis des Forstamtes durch Minimierung von Einzäunungen im Bereich von Neuanpflanzungen nicht auf Kosten der Landwirtschaft und der Anwohner erfolgen.

+ +

Verteiler:

Dezernat II z. w. V.

OBR Amöneburg z.K.
OBR Auringenz.K.
OBR Biebrich z.K.
OBR Bierstadt z.K.
OBR Breckenheim z.K.
OBR Delkenheim z.K.

OBR Dotzheim z.K.
OBR Erbenheim z.K.
OBR Frauenstein z.K.
OBR Heßloch z.K.
OBR Igstadt z.K.
OBR Kastel z.K.
OBR Kloppenheim z.K.
OBR Kostheim z.K.
OBR Mitte z.K.
OBR Naurod z.K.
OBR Nordenstadt z.K.
OBR Nordost z.K.
OBR Rambach z.K.
OBR Rheingauviertel/Hollerborn z.K.
OBR Schierstein z.K.
OBR Sonnenberg z.K.
OBR Südost z.K.
OBR Westend/Bleichstraße z.K.

100820 z. w. V.

David
Ortsvorsteher